



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonntags] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o/s., den 8. November. [Pränumerationspreis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 129. Betr. das unerlaubte Einbringen von Holz und Wild.

Indem ich die Polizeibehörden und Ortsgerichte des Kreises auf die Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Oppeln vom 15. November 1853, welche den Schutz der Königl. Privat- und Gemeindeforsten gegen Uebertretungen zum Gegenstande hat und in einer besonderen Beilage zum 51. Stücke des Amtsblattes pro 1853 publizirt worden ist, hierdurch aufmerksam mache und verpflichte, diese Verordnung in ihren Verwaltungsbezirken zur ausgedehntesten Kenntniß zu bringen, hebe ich nachfolgende den Verkehr mit Holz und Wild betreffende Bestimmungen hervor, welche noch insbesondere den Holz-Verkäufern und Wild-Verkäufern bekannt zu machen sein werden, um dieselben gegen Beschlagnahme ihrer Verkaufs-Gegenstände zu verwahren:

1. Wer rohes Holz irgend einer Art, insbesondere auch grüne Hölzer oder junge Baumstämmchen verfährt, sei es nach Städten oder außerhalb derselben, muß ein Attest eines Königl. Forstbeamten oder der Privat-Forstverwaltung über den rechtmäßigen Erwerb des Holzes bei sich führen. Privat-Atteste müssen durch Beidrückung des Ortspolizei-Siegels beglaubigt sein.
2. Wer Wildpret transportirt, muß ein eben solches Attest des Jagdhabers, beziehungsweise bei Privat-Attesten in der zu 1. gedachten Form, über den Ursprung oder rechtmäßigen Erwerb des Wildprets bei sich führen.
3. Wer ohne solche Atteste bei dem Transport von Holz oder Wildpret betroffen wird und sich auch nicht auf der Stelle als Eigenthümer desselben oder als Beauftragter des Eigenthümers anderweitig ausweisen kann, wird für jeden Uebertretungsfall, mag übrigens der Ausweis nachträglich geführt werden oder nicht und die Strafe der Entwendung eintreten oder nicht, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Thlr. bestraft.
4. Bis zur Erlegung der verwirkten Geldbuße (zu 3.) wird das betreffende Holz oder Wild polizeilich mit Beschlag belegt und haftet als Pfand für diese Geldbuße, sowie für die durch die Uebertretung entstehenden Kosten.
5. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten liegt es den Steuerbeamten am Obore ob:
 - a. alles, ohne vorschriftsmäßiges Attest durchpassirende Holz oder Wild in Beschlag zu nehmen und zur Disposition der Polizei-Behörde zu stellen;
 - b. zugleich den Namen, Stand und Wohnort des Transportanten zu notiren und der Polizei mitzutheilen. Kann der Transportant über seine Person sich nicht glaubhaft legitimiren, so ist auch der zum Transport benutzte Wagen (ohne Zugvieh) oder Karre (Radwehr) anzuhalten und der Polizei zur weiteren Ermittlung zu übergeben;
 - c. die Polizei-Behörden in den oben bezeichneten Städten haben ihre Beamten anzuweisen, mit den Steuer-Beamten über die von Zeit zu Zeit zu haltenden Nachfragen nach aufgegriffenem Holz oder Wild Abrede zu nehmen.
6. In allen übrigen Städten liegt es der Polizei-Behörde selbst ob, die zu 5. angeordnete Controlle am